

# RS Vwgh 1996/2/20 95/08/0287

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1996

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

EStG 1988 §18;

EStG 1988 §2 Abs2;

NotstandshilfeV §5 Abs5;

NotstandshilfeV §6 Abs7;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/09/05 95/08/0088 2

## Stammrechtssatz

Für die Feststellung des nach § 6 Abs 7 iVm § 5 Abs 5 NotstandshilfeV maßgebenden Einkommens sind bei Vorliegen eines sog "Null-Einkommens" (Hinweis Stoll, BAO Komm 2091) die in § 5 Abs 5 NotstandshilfeV genannten, auch im Einkommensteuerbescheid angeführten Beträge hinzuzurechnen (hier: Pauschbetrag für Sonderausgaben, Kirchenbeitrag, Verlustabzug in der für das festgesetzte Einkommen wirksamen Höhe, nicht in der für die Folgejahre verbindlich angeführten Gesamthöhe).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995080287.X03

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)